

Erlass zur Integrationspauschale

1. Grundsätze

Jede Unterbringung von Asylsuchenden außerhalb anerkannter Gemeinschaftsunterkünfte gilt als dezentrale Unterbringung.

Für aus der Erstaufnahmeeinrichtung kommende Asylsuchende, die über eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes verfügen und leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind, deren Ehegattinnen oder Ehegatten und deren minderjährige Kinder, wird eine einmalige Integrationspauschale in Höhe von 900,- € pro in der Kommune ankommende Person für tatsächlich geleistete Betreuung als freiwillige Leistung des Landes gewährt.

2. Schwerpunkte

Die Integrationspauschale hat das Ziel, insbesondere die folgenden Betreuungsschwerpunkte zu fördern:

- Orientierungshilfen im neuen Wohnumfeld
- Betreuung und Hilfestellung bei Alltagsfragen nach dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe
- Vermittlung und Betreuung in Behördenangelegenheiten und ggf. Begleitung zu den Behörden
- Vermittlung von Beratungsangeboten anderer Institutionen und Vereine, insbesondere Vermittlung von migrationsspezifischer Beratung
- Kulturmittlung
- Begleitung bei Arztbesuchen
- Vermittlung von Kontakten zur sprachlichen, schulischen und beruflichen Eingliederung
- Förderung sozialer Kontakte
- Förderung der aktiven Nachbarschaft
- Vermittlung von Freizeitangeboten
- Unterstützung von ehrenamtlichen Initiativen, die sich bei der sprachlichen Förderung engagieren
- Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern.

3. Verfahren

- 3.1. Die Integrationspauschale wird ab dem 01. Juli 2015 durch das Landesamt für Ausländerangelegenheiten an die Kreise und kreisfreien Städte gezahlt. Die Auszahlung erfolgt monatlich im Nachfolgemonat der tatsächlichen Weiterleitung der Asylsuchenden und der Mitteilung der Anzahl der unter zwei Monaten untergebrachten Asylsuchenden in einer anerkannten Gemeinschaftsunterkunft durch das Landesamt an die Kreise und kreisfreien Städte.
- 3.2. Bei einer Unterbringung von Asylsuchenden in einer anerkannten Gemeinschaftsunterkunft von mehr als zwei Monate erfolgt eine anteilige Kürzung der im jeweiligen Monat berechneten Integrationspauschale um die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze in den betreffenden anerkannten Gemeinschaftsunterkünften.
- 3.3. Die Kreise leiten die Pauschale bei Weiterverteilung der Asylsuchenden vollständig und unverzüglich an die Ämter und amtsfreien Gemeinden weiter, denen die Asylsuchenden zugewiesen sind.
- 3.4. Die Kreise und kreisfreien Städte teilen dem Landesamt für Ausländerangelegenheiten halbjährlich die tatsächlich angekommenen Asylsuchenden mit.
- 3.5. Die Ämter und amtsfreien Gemeinden können die Integrationspauschale zur Förderung der dezentralen Betreuung ganz oder teilweise an Dritte weitergeben. Dabei können sie mit anderen Ämtern und amtsfreien Gemeinden zusammenarbeiten.
- 3.6. Es kann die anteilige Weiterleitung der Förderung bei Umzug des Asylsuchenden innerhalb der ersten sechs Monate nach Eintreffen aufwandsbezogen und bilateral geregelt werden.
- 3.7. Die Integrationspauschale kann für Personal- und Sachkosten, die im Zusammenhang mit der tatsächlichen Betreuung der Asylsuchenden insbesondere in den genannten Betreuungsschwerpunkten anfallen, verwendet werden. Sie kann teilweise auch zur Förderung ehrenamtlichen Engagements verwendet werden. Gefördert werden können z.B. Aufwandsentschädigungen als pauschalierter Auslagenersatz, mit dem auch der Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung abgegolten ist, Schulungskosten und Fahrtkosten der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer. Die Pauschale kann nicht zur Abgeltung erlittener Schäden bei der ehrenamtlich wahrgenommenen dezentralen Betreuung verwendet werden.

Die Pauschale darf nicht zur vollständigen oder teilweisen Finanzierung von gesetzlichen Aufgaben verwendet werden. Entsprechendes gilt für die vollständige oder teilweise Finanzierung der Migrationssozialberatung oder anderer Beratungsangebote.

- 3.8. Über die Verwendung der Integrationspauschale berichten die Kreise und kreisfreien Städte dem Landesamt für Ausländerangelegenheiten halbjährlich zum 30.06. und 31.12. bis zum Ende des nachfolgenden Quartals nach dem vom Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten zur Verfügung gestellten Vordruck. Die Ämter und amtsfreien Gemeinden leiten ihre Berichte zeitgerecht den Kreisen zu.

Der Abrechnungszeitraum entspricht dem Kalenderjahr. Die endgültige Abrechnung der Aufwendungen soll bis zum Halbjahresende für das abgelaufene Kalenderjahr erfolgen und ist nach dem vom Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten zur Verfügung gestellten Vordruck durchzuführen. Die Ämter und amtsfreien Gemeinden leiten ihre Abrechnungen zeitgerecht den Kreisen zu.